

02.08.85

Fz

— 1 —

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und Ländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1984.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1984 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

02.08.85

Fz

-2-

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 2. August 1985

14 - (44) - 531 00 - En 49/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durch-
führung des § 172 des Bundesentschädi-
gungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1985

Aufgrund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und aufgrund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1984

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1984 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1.535.670.000 DM
in Berlin	<u>317.712.000 DM</u>
insgesamt	1.853.382.000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	767.835.000 DM
in Berlin	<u>190.627.000 DM</u>
insgesamt	958.462.000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	239.571.000 DM
Bayern	156.599.000 DM
Baden-Württemberg	131.994.000 DM
Niedersachsen	103.245.000 DM
Hessen	79.239.000 DM
Rheinland-Pfalz	51.808.000 DM
Schleswig-Holstein	37.345.000 DM
im Saarland	15.018.000 DM
in Hamburg	22.853.000 DM
Bremen	9.591.000 DM
Berlin	<u>47.657.000 DM</u>
insgesamt	894.920.000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	280.721.000 DM
Bayern	99.390.000 DM
Hessen	51.083.000 DM
Rheinland-Pfalz	380.841.000 DM
Hamburg	4.938.000 DM
Berlin	<u>270.055.000 DM</u>
insgesamt	1.087.028.000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	71.867.000 DM
Niedersachsen	18.625.000 DM
Schleswig-Holstein	29.623.000 DM
Saarland	4.445.000 DM
Bremen	<u>4.006.000 DM</u>
insgesamt	128.566.000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

1985

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die Länder ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1984 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1984 erfolgt durch diese vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

a) Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1984 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlußzahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

b) Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel in der üblichen Fassung.

(Abrechnung für das Rechnungsjahr 1984)
- Beträge in 1 000 DM -

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Niedersachsen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin	Insgesamt
I. Einwohner am 30.06.1984 in 1 000	16.775,9	10.965,8	9.242,8	7.229,7	5.548,7	3.627,8	2.615,1	1.051,6	1.600,3	671,6	59.329,3	1.851,8	61.181,1
II. Entschädigungsaufwendungen in Rechnungsjahr 1984	520.292	265.989	60.127	84.620	130.322	432.649	7.722	10.573	27.791	5.585	1.535.670	317.712	1.853.382
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	217.112	141.918	112.620	93.566	71.811	46.951	33.844	13.610	20.711	8.632	767.835	214	767.835
b) von den Aufwendungen Berlins	22.459	14.681	12.374	9.679	7.428	4.857	3.501	1.408	2.142	899	79.428	314	127.085
c) zusammen	239.571	156.599	131.994	103.245	79.239	51.808	37.345	15.018	22.853	9.591	847.263	47.657	894.920
IV. Nach § 172 Abs. 2 BStG vom Bund zu erstatten (+) (lt. Abschl. III c), von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (lt. Abschl. II)	+ 280.721	- 99.390	- 71.967	- 18.625	+ 51.083	+ 380.841	- 29.623	- 4.445	+ 4.938	- 4.006	+ 688.407	+ 270.055	+ 958.462
V. Zahlungen des Bundes an die Länder (+) und der Länder an den Bund (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnungen im Rechnungsjahr 1984	+ 280.717	+ 99.387	- 71.864	- 18.629	- 51.078	+ 380.837	- 29.623	- 4.444	+ 4.937	- 4.006	+ 688.392	+ 270.055	+ 958.447
VI. Verbleiben zu zahlen vom Bund an die Länder (+) und von den Ländern an den Bund (-)	+ 2	- 3	- 3	+ 4	+ 5	+ 4	± 0	- 1	+ 1	± 0	+ 15	± 0	+ 15

1. Nach § 172 Abs. 2 BStG vom Bund zu erstatten (+)
(lt. Abschl. III c), von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (lt. Abschl. II)

2. Zahlungen des Bundes an die Länder (+) und der Länder an den Bund (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnungen im Rechnungsjahr 1984

3. Verbleiben zu zahlen vom Bund an die Länder (+) und von den Ländern an den Bund (-)

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	Der Bund trägt	Die Länder (außer Berlin) tragen	Berlin trägt	Zusammen
von den Aufwendungen				
Berlins	60 % = 190.627	25 % = 79.428	15 % = 47.657	100 % = 317.712
der übrigen Länder	50 % = 767.835	50 % = 767.835	0 % = 0	100 % = 1.535.670
Insgesamt	958.462	847.263	47.657	1.853.382

Abrechnung in 1 000 -

	Der Bund trägt	Die Länder (außer Berlin) tragen	Berlin trägt	Zusammen
von den Aufwendungen				
Berlins	60 % = 190.627	25 % = 79.428	15 % = 47.657	100 % = 317.712
der übrigen Länder	50 % = 767.835	50 % = 767.835	0 % = 0	100 % = 1.535.670
Insgesamt	958.462	847.263	47.657	1.853.382

1/ Mittelwert des statistischen Bundesamtes
2/ 12.941.919 DM je Einwohner
3/ 1.538.765 DM je Einwohner

27.09.85

C

Beschluß

des Bundesrates

- 1 -

zur

Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 554. Sitzung am 27. September 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.